

# Todesurtheil

einer ledigen Weibsperson,

N a m e n s

## C a t h a r i n a J.

alt bey 24. Jahr,

Von Rowanez im Königreich Böhmeu gebürtig,  
und katholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem allhiefig k. k. Stadt- und Landgerichte wider sie abgeführten Criminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer Hochlöbl. Landesfürstl. N. De. Regierung bestätigten Erkenntnuß an gleichbenannter Catharina J. dem zu Ende angefügten Inhalt gemäß heut den 16. Februarii 1769. allhier in Wien vollzogen wird.

### Inhalt ihres Verbrechenß.

**E**s hat diese Delinquentin aus eigenem Gewissensantriebe sich selbst zu Gerichte gestellt, und freymüthig bekennet, wie daß sie Erstens: im Sommer Anno 1763. als sie damals unweit ihres Geburtsortes zu Skalko im Dienste gewesen, aus einer gefaßten Rache wider die Richterin zu gedachtem Rowanez ein derselben Schwesterkind zu ermorden sich vorgenommen, und dann, als sie einstens von ihrem Dienstherrn, etwas einzukaufen, nach Jungbunzlau geschicket worden, um solchen ihren mörderischen Vorsatz zu bewerkstelligen, im Rückwege nach Rowanez in der Richterin ihrer Schwester Behausung sich verfüget, sohin auch, da sie eben derselben zwey kleinsten Kinder allein im Zimmer angetroffen, das dreijährige Mägdlein hievon auf ihren Arm genommen, mit sich in das Vorhaus hinausgetragen, daselbst in eine Bodung voll Wasser mit dem Kopfe abwärts hineingestürzt, und bey den Füßen in so lange, bis dasselbe in dem Wasser ersticket, und verzaplet, gehalten, nachgehends auch in dieser gestürzten Stellung in der Bodung gelassen, dazu aber, um glaublich zu machen, es seye gedachtes Mägdlein selbst in die Bodung hineingestürzt, einen Schäm-

mel

mel gestellet, und sich sofort, ohne von jemanden beobachtet worden zu seyn von dannen nach Skalko in ihr Dienstort begeben habe, allwo ihr dann zweyten: Anno 1765. abermahl eine dergestaltige Rache wider ein Mitracharn allda, bey dem sie kurz vorher gedienet, angekommen wär, daß sie dessen Söhnlein ebenfalls um das Leben zu bringen sich entschlossen, da aber hiezu sich niemals einige Gelegenheit schicken wollte, habe sie, am do ihren mordüchtigen Gemüthe Gemüge zu leisten, am Sonntage nach Jakobs erstgesagten Jahrs des Schulmeisters zu Skalko zweyjähriges Töchterlein welches sie damals eben allein auf der Gasse angetroffen, mit sich in ihres Dienherren Garten geführt, sich allda mit diesem Mägdlein auf die in einem Teil abgehende Stiege gesetzt, und demselben mit ihren Rosenkranze eine kurze Weile vorgespielt, sohin aber den Rosenkranz gestieffentlich auf den untern Stafel hinabfallen lassen, und dann das Mägdlein, als es auf Anheiß der Delinquentin sich hierum gebucket, mit beyden Händen von sich in den Teich hineingestossen, folgendes auch diesem Mägdlein alle Rettungshülfe, die ihr doch nur eine gar geringe Mühe gekostet hätte, versaget, sondern demselben in dem Wasser mit dem Tode ringend noch in so lange unbarmherzig zugesehen bis es endlich wirklich ertrunken, und untergegangen seye. Nachdem sie Delinquentin hierüber flüchtig, und dann wegen Entfernung von ihren Befreunden ganz Kleinmüthig geworden, habe sie

Dritten: im Monate November des nämlichen 1765. Jahrs darau da sie zwey Stunden außer Wessely in Mähren auf freyer Strasse ein bey 10. Jahre alt gewesenes Bettelmägdlein angetroffen, bey Ersehung desselben, es gleichfalls umzubringen sich vorgenommen, in dieser Absicht auch gemeldetem Mägdlein sich beygesetzt, und mit derselben ihren Weeg fort gesetzt, sohin aber, als sie unweit Wessely an das Ufer des Marchflusses gekommen, gedachtes Mägdlein dahin verleitet, daß es auf diesem Gestade stehen geblieben, und in das Wasser hinabgeschauet, in welcher Stellung dann dieses Mägdlein von ihr Delinquentin ganz unvermuthet mit beyden Händen von rückwärts in den Fluß hinein gestossen, und also auch müthwillig ertränket worden seye. Hierüber wär sie weiters flüchtig nach Rosinkow in Slawacken, und daselbst zu einem Missionario gekommen, allwo sie nachmals

Vierten: wider des Missionarii Köchin einen Widerwillen gefasset und dieselbe eben zu ermorden sich entschlossen habe; sie seye auch einstens in der letzten Faschingwoche Anno 1766. um dieses ihr mörderisches Vorhaben zu bewerkstelligen, nächtlicher Weile zu drey verschiedenenmalen aus ihrem Berthe aufgestanden, und habe sich der gedachten im nämlichen Zimmer in einem besondern Berthe gelegenen Köchin mit einem gespizten Messer, um sie damit in den Hals zu stechen, genäheret, nachdem sie aber jedesmal durch das bellern des bey derselben im Berthe gelegenen sogenannten

Mop.

Moppelhundes verhindert worden, und endlich die Köchin mit angebrochenem Tage gar aufgestanden seye, habe sie Delinquentin, um doch ihre Mordsucht zu erfüllen, bey jener Gelegenheit, da die Köchin, um einzuhaitzen, aus dem Zimmer gegangen, sich über den in eben diesem Zimmer hinter dem Tische gelegenen Ministrantenbuben hergemacht, und demselben annoch schlafenden einen Stich mit dem Messer an den Halse versetzt; weil aber dieser ein ledernes Bindel umgehabt, wodurch solcher Stich nicht gedrungen, so seye er hierüber erwachet, und ihr entsprungen; von dem ersterwähnten Missionario habe sie sich demnach hinweg, und in Hungarn in dem Dorfe Bagh-uhel zu dem Pfarrer allda in Dienste begeben, allwo am Ostermontage besagten Jahrs 1766. in dem Pfarrhose ein Kobathweib mit ihrem dreyvierteljährigen Söhnlein, um ihre allda neben Delinquentin in Dienste gestandene Schwester zu besuchen, ihr Delinquentin aber zugleich

Fünften: Die Lust, dieses Kind umzubringen, gekommen seye; Als dann gedachtes Kobathweib, eine heilige Messe zu hören, in die Kirche gegangen, habe sie in dieser ihrer mörderischen Absicht dieselbe überredet, daß sie inmittelst das Kind ihrer Obsorge übergeben, und da sie anmit allein in dem Pfarrhose sich befunden, habe sie dieses Kind in der Hünnerkammer auf die Erde niedergeleget, demselben, damit es nicht habe schreyen können, mit einem Fuße auf die Gurgel getreten, und mit einem Prügel Holz erliche Streiche auf den Kopfe beygebracht, sohin aber das also ihrer Meinung nach, erschlagene Kind hinter eine Hünnersteige geleget, und sich flüchtig davon gemacht. In etlichen Tagen darnach, da sie nach Schoßberg gegangen, habe sie unter Weegs einen bey 10. oder 12. Jahre alt gewesenen einaugigten Buben an der Strasse sitzend angetroffen, bey dessen Ersehung ihr dann auch

Sechsten: Der Gedanke, selben zu ermorden, eingefallen seye. Diesen Buben habe sie, wohin sein Weeg wär? gefragt, und, da derselbe eben nacher Schoßberg zu gehen, geantwortet, dahin beredet, daß er sich aufgemachet, und ihr sich zugesellet habe; Als sie aber unweit Schoßberg in ein Wäldl gekommen seyen, in welchem gedachter Bub, ein wenig auszurasten, sich niedergesetzt, und endlichen gar auf den Rücken sich hinüber legend, eingeschlaffen, habe sie mit ihrem bey sich gehabt gespizten Ruchelmesser demselben erstlichen also schlaffend einen Stich in den Hals versetzt, sohin aber auch, da ermeldter Bub hierüber erwachet, und mit denen Händen sich wehren wollen, sich seiner Händen bemächtiget, und auf solche Art demselben annoch 9. Stiche in die Brust beygebracht, den Körper des also grausamlich ermordeten Bubens in eine unweit davon von einem Windfall befindlich gewesene Grube geschleppt, daselbst verscharrt, und so weiters ihren Weeg fortgesetzt.

Nua

Nun obſchon zwar nicht alle vorangeführte von Delinquentin, ihrer eigenen Bekanntniß nach, ſo boſhaft verübte gräuliche Mordthaten, und andere angegebene ſehr ärgerliche Mißhandlungen, durch die hierüber dieſhalbten vorgenommenene gerichtliche Unterſuchung rechtsbeſtändig erhoben werden können, ſo iſt man doch andurch der erſteren Anno 1763. beſchehenen Ertränkung des der Richterin Schweſter zugehörig geweſten 3. jährigen Mägdeleins in einer Bodung zu Rowanecz, und der ſohin Anno 1765. zu Skalko erfolgten ebenmäßigen Ertränkung des daſigen Schulmeiſters 2. jährigen Töchterls, mittels deren dieſfällig eidlich erhaltenen Erfahrungen, alſerdings vergewiſſet, und hat ſich gleichergeſtalt auch die von Delinquentin Anno 1766. in Hungarn zu Bagh, ui-heli im Pfarchoſe an dem dreyvierteljähri-gen Kind eines Kobathweibs verübt mörderiſche That in ſo weit beſtätiget, daß dieſes Kind zwar von ihrer darüberhin aus der Kirche zurückgekommenen Mutter in der Hännerkammer hinter einer Hünnerſteige am Kopf und Hals ſehr verſchwollen, gleichſam ſchon halb tod liegend, gefunden, ſohin aber dennoch durch angewendete Heilungsmitteln bey Leben erhalten, und aufgebracht worden ſeye, wannenhero auch um ſo glaublicher iſt, daß Delinquentin alle übrige angegebene mörderiſche Unthaten ebenſalls wirklich begangen haben werde, als ſie während ihrer Inhaſtrung vielfältig ein beſonderes boſhaft graufames Gemüthe von ſich hat verſpühren laſſen.

## Innhalt ihres Urtheils.



Darumen geſagt, und ſolle die Catharina J. auf den hohen Wagen geſezet, auf dieſem vor das Schottenthor an die gewöhnliche Nichtſtadt geführet, derſelben alſda die rechte Hand abgehauen, und ſie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, ſodann die abgehauene Hand an den Pranger angeheftet werden.

Dieſes ihr zur wohlverdienten Straffe, anderen ihres gleichen aber zum erſpiegelnden Abſcheuen.

GOtt ſey ihrer armen Seel gnädig und barmherzig.